

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht II (BT)

SoS 2015

Jens Puschke

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a)

Aufbauschema

I. Objektiver Tatbestand

1. Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschlussfreiheit
2. Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers
3. Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bzgl. objektiver Tatbestandsmerkmale
2. Absicht der Begehung von § 249, § 250, § 252 oder § 255 StGB

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. ggf. Qualifikation gem. § 316a III (Todesfolge, mindestens leichtfertig)

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Angriff

Def.: feindselige Handlung gegen eines der Rechtsgüter

Täuschung/List als
Angriff (Fall 1)

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Führer eines Kfz oder Mitfahrer

Def.: h.M. (Fahrzeugführer): Wer es in Bewegung zu setzen beginnt, in Bewegung hält, mit seinem Betrieb oder der Bewältigung dabei anfallender Verkehrsvorgänge beschäftigt ist.

Verkehrsbedingter
Halt (Fall 2)

Angriff auf Mitfahrer
(Fall 4)

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a)

***Relevante Schlagwörter im Merkmal: Ausnutzen der besonderen
Verhältnisse des Straßenverkehrs***

Merkmale: Nahe Beziehung zur Benutzung als Verkehrsmittel, Indienststellung der typischen Situationen und Gefahren des Kraftfahrzeugverkehrs.

Verkehrsbedingter
Halt (Fall 2)

Angriff vor
Fahrtbeginn (Fall 3)

Angriff auf Mitfahrer
(Fall 4)

Fall 1: Spontaner Taxi-Überfall

Strafbarkeit A und B gem. §§ 249 I; 25 II (+) bzgl. Geld, Schlüssel?, Telefon

Strafbarkeit A und B gem. §§ 255; 25 II (+/-) bzgl. Fahrtkosten

P: Vermögensverfügung (-)

P: Vermögensnachteil (+)

P: Bereicherungsabsicht (-/+)

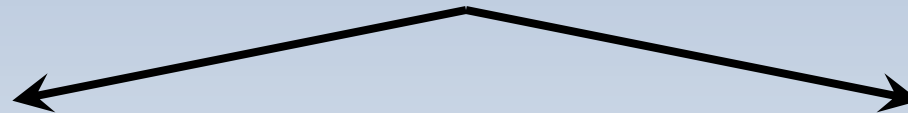
Strafbarkeit A und B gem. §§ 223 I; 224 I Nr. 3, 4; 25 II

Tatfrage, inwiefern mit Körperverletzung verbunden

Strafbarkeit A und B gem. §§ 316a I; 25 II

I. Angriff auf die Entschlussfreiheit des Taxi-Fahrers

Ⓟ Täuschung und List als Angriffsmittel?



Eine Ansicht:

Verschleierung wahrer
Absichten berührt Ts
Entschlussfreiheit

H.M.:

Opfer muss Nötigungs-
charakter wahrnehmen



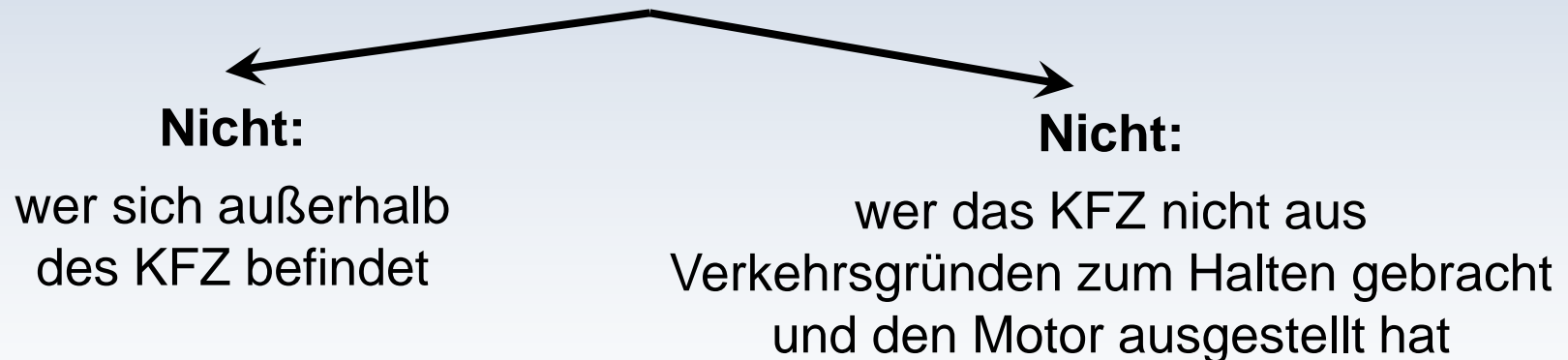
Bedeutung des
Kontrahierungszwangs
gem. § 22 PBefG?

Strafbarkeit A und B gem. §§ 316a I; 25 II

II. Angriff auf Leib und Leben des Führers eines KFZ durch Hinabdrücken der Arme und Zuziehen des Halses

Ⓟ Begriff des Führers eines KFZ

- ⇒ wer KFZ in Bewegung setzt, es in Bewegung hält, oder
- ⇒ allgemein mit Betrieb des KFZ und/oder Bewältigung von Verkehrsvorgängen befasst ist



(-), da T zum Zeitpunkt des Angriffs kein Führer des KFZ mehr

III. Ergebnis: § 316a I (-)

Strafbarkeit A und B gem. §§ 316a I; 22; 23 I; 25 II

I. Tatentschluss bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

(-), da Angriff jedenfalls nicht unter „Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ erfolgen sollte

- Vereinzelung des Opfers reicht nicht aus.

II. Ergebnis: §§ 316a I; 22; 23 I; 25 II (-)

Fall 2: Überfall bei laufendem Motor

Strafbarkeit C gem. § 316a I

I. Angriff auf Führer eines KFZ?

BGHSt. 50, 169 bejaht hier Führer-Eigenschaft

II. Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs?

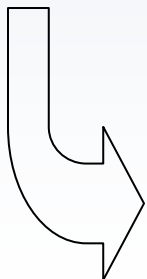


Objektive Anforderung:

„Ablenkung“ durch
Bewältigung von
Verkehrsvorgängen

Subjektive Anforderung:

Bewusstsein dadurch
bedingter Verminde-
rung der Abwehr-
möglichkeiten



- ⇒ Angriff im fließenden Verkehr als starkes Indiz
- ⇒ Ebenso bei verkehrsbedingtem Halt
- ⇒ Nicht verkehrsbedingtem Halt: nur bei bes. Begründung

Strafbarkeit C gem. § 316a I

II. Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs?

Hier (-)

III. Ergebnis: § 316a I (-)

Fall 3: Überfall beim Einsteigen

Strafbarkeit D gem. § 316a I

I. Angriff auf Führer eines KFZ?

Ⓟ Zu Angriffsbeginn war S noch nicht Kraftfahrer

⇒ h.M. Führer-Eigenschaft zu Angriffsbeginn nicht erforderlich

II. Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs?



(-),

wenn Täter das Opfer
schon sicher unter
Kontrolle gebracht hat

(+),

wenn Fahrt Gegenwehr
und Flucht erst endgültig
einschränkt

III. Ergebnis hier: § 316a I (+)

Fall 4: Schläge für den Mitfahrer - Zusatzfall

Strafbarkeit D gem. § 316a I

I. Angriff auf Mitfahrer?

(+) Faustschlag ins Gesicht während der Fahrt

II. Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs?

Anknüpfungspunkt bei Mitfahrer: verminderte (zumutbare)
Fluchtmöglichkeit

III. Beabsichtigte Vollendung der räuberischen Erpressung erst außerhalb des Wagens steht § 316a nicht entgegen

IV. Ergebnis: § 316a I (+)